

SERBIEN

Verordnung über die Einfuhr von Kleinmengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen und Festlegung von Kleinmengen bestimmter Arten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

(Правилник о начину и условима за увоз малих количина биља, биљних производа и прописаних објеката и о одређивању малих количина за поједине врсте биља и биљних производа)

Quelle: <http://www.uzb.minpolj.gov.rs>

(Auszugweise Arbeitsübersetzung aus dem Serbischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflanzengesundheit (Amtsblatt RS, Band 41/09)

...

Verordnung über die Einfuhr von Kleinmengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen und Festlegung von Kleinmengen bestimmter Arten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

(Veröffentlicht im Amtsblatt der RS, Band 48/11 vom 1. Juli 2011)

Artikel 1

[Gegenstand]...

Artikel 2

Kleinmengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen, die gemäß Gesetz von natürlichen Personen bei Betreten der Republik Serbien mitgebracht werden.

Artikel 3

Kleinmengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen dürfen eingeführt werden, sofern:

- 1) sie ihren Ursprung in europäischen Ländern haben;
- 2) sie für nichtindustrielle und nichtgewerbliche Zwecke oder als Reiseproviand verwendet oder in den in Artikel 4 vorstehender Verordnung genannten Mengen eingeführt werde;
- 3) keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

Artikel 4

Kleinmengen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sind:

- 1) bis 5 Pfund frisches Obst und Gemüse (außer Kartoffelknollen);
- 2) ein Strauß oder Kranz mit Schnittblumen oder Pflanzenteilen;

- 3) bis 100 g oder 5 Päckchen Blumen- oder Gemüsesamen in Originalverpackung;
- 4) bis 3 Pfund Blumenzwiebeln oder –knollen;
- 5) bis 3 Topfpflanzen (außer Bonsai);
- 6) bis 10 Balkonpflanzen und Laubziersträucher

Artikel 5

Vorstehende Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im "Amtsblatt der Republik Serbien" in Kraft.

Nr.: 110-00-46/2011-09

DER MINISTER

Belgrad, 17. Juni 2011

Duschan Petrovitsch